

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Vertrag mit den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit Kanälen auf preussischem Gebiete. S. 539.

(Nr. 1204.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preussischem Gebiete. Vom 12. Oktober 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u., im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande haben nach genommener Kenntniß von denjenigen Verabredungen, welche zwischen beiderseitigen Kommissarien zu Berlin am 17. Mai 1876 zu dem Zwecke getroffen worden sind, um vermittelst der Kanäle der beiderseitigen Gebiete neue internationale Verkehrswege zu eröffnen, beschlossen, die gedachten Verabredungen durch eine förmliche Uebereinkunft zu bestätigen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Bernhard Ernst von Bülow,

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Wilhelm Friedrich von Kochussen,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Das im Original hier angeheftete, durch die Königlich preussischen und die Königlich niederländischen Kommissarien, welche beauftragt gewesen sind, sich über die vermittelst der Kanäle der beiderseitigen Gebiete herbeizuführende Eröffnung neuer internationaler Verkehrswege zu verständigen, zu Berlin am 17. Mai 1876 vollzogene Protokoll wird, insoweit auf Seiten des einen oder des andern Theiles erforderlich, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung hierdurch genehmigt.

Reichs-Gesetzbl. 1877.

86

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1877.